



Das Honorarrecht der Architekten und Ingenieure



Grundlagen der Vergütung

ob: geregelt im BGB

wie viel: zum Teil verbindlich geregelt in der HOAI

zum Teil frei vereinbar



Das „Ob“ der Vergütung

§ 632 Abs. 1 BGB

„Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.“



Ein Vergütungsanspruch setzt voraus:

- die Erbringung von Architektenleistungen
- aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages oder
- Vergütungsanspruch nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB)



Leistungserbringung alleine reicht also nicht!



**Beweispflichtig für Vertragsabschluss ist der
Architekt!**



Die Bedeutung der HOAI

- regelt für einen Teil der Architekten- und Ingenieurleistungen die Honorare verbindlich
- Rechtsnatur: Verordnung
- jetzige Fassung gültig: seit 17.07.2013
Fassung der 7. Änderungsnovelle



Der personelle Anwendungsbereich der HOAI:

„Inländer-HOAI“



Was bedeutet „Inländer-HOAI“?

Die HOAI ist anwendbar auf Leistungen, die ein Auftragnehmer

1. mit Sitz im Inland
2. vom Inland aus erbringt
3. wenn die Leistungen durch die Verordnung erfasst sind



Planer mit Bürositz im Ausland sind nicht an die HOAI gebunden!

Folge: „Inländer-Diskriminierung“



Es kommt darauf an, wo

- faktisch
- mittels einer festen Einrichtung
- auf unbestimmte Zeit
- die Tätigkeit ausgeübt wird



Ergebnis:

Bei einer Bewerbung um einen Auftrag, gleich ob

- öffentlich oder privat
- oberhalb oder unterhalb der Schwellenwerte
- kann Ausländer die Mindestsätze zulässig unterschreiten und günstiger anbieten als Inländer



Der Anwendungsbereich der HOAI:

- Architekt und Ingenieur mit Sitz im Inland
- die Leistungen müssen durch die HOAI erfasst sein
- die Leistungen müssen vom Inland aus erbracht werden



Welche Leistungen sind durch die HOAI erfasst?

Erfasst sind die Leistungen, die im verbindlichen Teil der HOAI geregelt sind.



Zur Erläuterung:

Die HOAI ist zweigeteilt in einen verbindlichen Teil und in einen unverbindlichen Teil.



Der unverbindliche Teil

- Beratungsleistungen gem. Anlage 1
- die Besonderen Leistungen



Anlage 1

Honorare für Beratungsleistungen (Empfehlungscharakter)
für

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Bauphysik
- Geotechnik
- Ingenieurvermessung



Honorare in Anlage 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 „nicht verbindlich“



Konsequenz:

- Honorar kann frei vereinbart werden
- wenn keine Honorarvereinbarung: § 632 BGB

§ 632 Abs. 2 BGB:

„Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“



Die Besonderen Leistungen

können gem. § 3 Abs. 3 S. 3 „frei vereinbart werden“



Konsequenz:

Wenn Honorar vereinbart: es gilt das vereinbarte Honorar



wenn keine Vereinbarung: § 632 Abs. 2 BGB

- „übliche Vergütung“ -



Hinweis zur Vertragsgestaltung:

Honorarregelungen sind dringend zu empfehlen für:

- Beratungsleistungen (Anlage 1)
- Besondere Leistungen
- weitere, nicht in der HOAI geregelte Leistungen



Der verbindliche Teil

- die Verordnung selbst (§§ 1 bis 58)
- die Anlagen 2 bis 15



Der verbindliche Teil betrifft Honorare für:

- Bauleitplanung
- Landschaftsplanung
- Objektplanung Gebäude und Innenräume
- Objektplanung Freianlagen
- Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Objektplanung Verkehrsanlagen
- Tragwerksplanung
- Technische Ausrüstung



Verbindlich sind die Objektlisten für

- Gebäude
- Freianlagen
- Innenräume
- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlagen
- Anlagen der Technischen Ausrüstung



Verbindlich sind die Leistungsbilder in den Anlagen 2 bis 15:

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Anlage 2: | Flächennutzungsplan |
| Anlage 3: | Bebauungsplan |
| Anlage 4: | Landschaftsplan |
| Anlage 5: | Grünordnungsplan |
| Anlage 6: | Landschaftsrahmenplan |
| Anlage 7: | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| Anlage 8: | Pflege- und Entwicklungsplan |
| Anlage 10: | Gebäude- und Innenräume |
| Anlage 11: | Freianlagen |
| Anlage 12: | Ingenieurbauwerke |
| Anlage 13: | Verkehrsanlagen |
| Anlage 14: | Tragwerksplanung |
| Anlage 15: | Technische Ausrüstung |



Verbindlich sind die Honorarregelungen nur, soweit die anrechenbaren Kosten innerhalb der Tafelwerte der Verordnung liegen (§ 7 Abs. 2).



Außerhalb der Tafelwerte sind die Honorare frei vereinbar.



Beispiel:

Honorartafel für Leistungen bei Gebäuden und Innenräumen:

niedrigster Tafelwert: 25.000,00 €

höchster Tafelwert: 25.000.000,00 €



Das Honorar bei Leistungen bei Gebäuden und Innenräumen ist frei vereinbar, wenn:

- die anrechenbaren Kosten unter 25.000,00 € liegen
- über 25.000.000,00 € liegen



Grundstruktur der Honorarberechnung

4 Bausteine:

- das beauftragte Leistungsbild (der Leistungsumfang)
- die anrechenbaren Kosten
- die Honorarzone
- die Honorartafel



Das Leistungsbild

Bei der Objekt- und Fachplanung in 9 Leistungsphasen gegliedert.



Beispiel:

Leistungsbild Objektplanung Gebäude
(§ 34)

| | |
|---|------|
| Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung): | 2 % |
| Leistungsphase 2 (Vorplanung): | 7 % |
| Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung): | 15 % |
| Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung): | 3 % |
| Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung): | 25 % |
| Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe): | 10 % |
| Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe): | 4 % |
| Leistungsphase 8 (Objektüberwachung): | 32 % |
| Leistungsphase 9 (Objektbetreuung u. Dokumentation): | 2 % |



Die Leistungen jeder Leistungsphase für die Objektplanung Gebäude sind in Anlage 10 geregelt.



Berechnung des Honorars in besonderen Fällen (§ 8)

- (1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.*
- (2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.*
- (3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren.*



Die anrechenbaren Kosten



Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten (§ 4)

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276 – 1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu Grunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.



Für die Abrechnung der Leistungsphasen 1 bis 9
ist maßgebend die Kostenberechnung.



Die Kostenberechnung wird in Leistungsphase 3
(Entwurfsplanung) erstellt.



Für die Abrechnung der Leistungsphasen 1, 2 und teilweise 3 (solange Kostenberechnung noch nicht vorliegt) ist die Kostenschätzung maßgeblich.



Anrechenbare Kosten bei Objektplanung Gebäude und Innenräume (§ 4 i.V.m. 33):

- (1) immer anrechenbar: Kosten der Baukonstruktion (Kostengruppe 300)
- (2) teilweise anrechenbar: Kosten der technischen Anlagen (Kostengruppe 400)
- (3) ggf: ortsübliche Preise (§ 4 Abs. 2)
- (4) ggf: bedingt anrechenbare Kosten nach § 33 Abs. 3



§ 33 Abs. 3:

Nicht anrechenbar sind:

*„Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten fürs Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung sowie die Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, **soweit** der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung nicht mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.“*



Umkehrschluss:

Wenn der Auftragnehmer diese Leistungen entweder:

- plant
- bei der Beschaffung mitwirkt
- Ausführung oder Einbau überwacht

sind diese Kosten voll anrechenbar.



Ortsübliche Preise (§ 4 Abs. 2):

sind anzusetzen, wenn der Auftraggeber:

- selbst Lieferung oder Leistungen übernimmt
- von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält
- Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt
- vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt



Grundsätzlich gilt:

Kosten der **Baukonstruktionen** (Kostengruppe 300) sind **voll** anrechenbar.

Kosten der **technischen Anlagen** (Kostengruppe 400) sind **teilweise** anrechenbar.



§ 33 Abs. 2:

„Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant und deren Ausführung er nicht fachlich überwacht:

- 1. vollständig bis zu 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten und*
- 2. Zur Hälfte mit dem 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.“*



Beispiel:

Kosten der Kostengruppe 300 belaufen sich auf 1 Mio. €. Kosten der Technik (Kostengruppe 400) belaufen sich auf 600.000,00 €.

Die Kosten der Technik sind wie folgt anrechenbar:

- bis zu 25 % der Kosten der Kostengruppe 300, also mit 250.000,00 € voll
- hinsichtlich des 250.000,00 € übersteigenden Betrags (also mit 350.000,00 zur Hälfte = 175.000,00 €)
- anrechenbar also in Höhe von 250.000,00 € + 175.000,00 € = 425.000,00 €



Gesamte anrechenbare Kosten:

| | |
|-------------------|---------------------|
| Kostengruppe 300: | 1.000.000,00 € |
| Kostengruppe 400: | <u>425.000,00 €</u> |
| Gesamtsumme | 1.425.000,00 € |



Alternative zur Kostenberechnung:

Das Baukostenvereinbarungsmodell

Voraussetzung:

Zum Zeitpunkt der Beauftragung liegen noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vor



Baukostenvereinbarung muss schriftlich getroffen werden

„Bei Auftragserteilung“ ist nicht erforderlich



Zu unterscheiden:

- Baukostenvereinbarung hinsichtlich Abrechnung
- Baukostenvereinbarung im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung des Architektenwerks



Formulierung einer Baukostenvereinbarung:

„Gemäß § 6 Abs. 3 HOAI wird vereinbart, das Honorar auf der Grundlage folgender Kosten nach DIN 276 Ausgabe 2008 zu ermitteln:

| | | |
|--|--------------|----------|
| <i>Kostengruppe 300 Baukonstruktionen</i> | <i>.....</i> | <i>€</i> |
| <i>Kostengruppe 400 Technische Anlagen</i> | <i>.....</i> | <i>€</i> |

Diese Kosten sind Netto-Kosten (ohne Mehrwertsteuer).

Diese Baukostenvereinbarung erfolgt lediglich im Hinblick auf die Honorarberechnung und stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung des Architektenwerkes dar.“



Die Honorarzonen (§ 5)

Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung sind in 5 Honorarzonen gegliedert:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen
4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen



Die Methode der Honorarzonenermittlung:

1. Grobeinordnung nach § 5 Abs. 1 bis 3

wenn kein eindeutiges Ergebnis: dann

2. Bewertungspunkte und Regelbeispiele gemäß Objektlisten



Honorartafel (vgl. bei Gebäuden u. Innenräumen § 35 Abs. 1)



Honorartafeln enthalten für jede Zone ein Mindest- und ein Höchst Honorar.



Honorartafel zu § 35 Abs. 1 Gebäude u. Innerräume

[Honorartafel zu § 35 – Gebäude und Innenräume]

| Anrechenbare Kosten in Euro | Honorarzone I sehr geringe Anforderungen | | Honorarzone II geringe Anforderungen | | Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone IV hohe Anforderungen | | Honorarzone V sehr hohe Anforderungen | |
|--------------------------------|--|-------------|--|-------------|---|-------------|---|-------------|---|-------------|
| | von Euro | bis Euro | von Euro | bis Euro | von Euro | bis Euro | von Euro | bis Euro | von Euro | bis Euro |
| 25.000 | 3.120 | 3.657 | 3.657 | 4.339 | 4.339 | 5.412 | 5.412 | 6.094 | 6.094 | 6.631 |
| 35.000 | 4.217 | 4.942 | 4.942 | 5.865 | 5.865 | 7.315 | 7.315 | 8.237 | 8.237 | 8.962 |
| 50.000 | 5.804 | 6.801 | 6.801 | 8.071 | 8.071 | 10.066 | 10.066 | 11.336 | 11.336 | 12.333 |
| 75.000 | 8.342 | 9.776 | 9.776 | 11.601 | 11.601 | 14.469 | 14.469 | 16.293 | 16.293 | 17.727 |
| 100.000 | 10.790 | 12.644 | 12.644 | 15.005 | 15.005 | 18.713 | 18.713 | 21.074 | 21.074 | 22.928 |
| 150.000 | 15.500 | 18.164 | 18.164 | 21.555 | 21.555 | 26.883 | 26.883 | 30.274 | 30.274 | 32.938 |
| 200.000 | 20.037 | 23.480 | 23.480 | 27.863 | 27.863 | 34.751 | 34.751 | 39.134 | 39.134 | 42.578 |
| 300.000 | 28.750 | 33.692 | 33.692 | 39.981 | 39.981 | 49.864 | 49.864 | 56.153 | 56.153 | 61.095 |
| 500.000 | 45.232 | 53.006 | 53.006 | 62.900 | 62.900 | 78.449 | 78.449 | 88.343 | 88.343 | 96.118 |
| 750.000 | 64.666 | 75.781 | 75.781 | 89.927 | 89.927 | 112.156 | 112.156 | 126.301 | 126.301 | 137.416 |
| 1.000.000 | 83.182 | 97.479 | 97.479 | 115.675 | 115.675 | 144.268 | 144.268 | 162.464 | 162.464 | 176.761 |
| 1.500.000 | 119.307 | 139.813 | 139.813 | 165.911 | 165.911 | 206.923 | 206.923 | 233.022 | 233.022 | 253.527 |
| 2.000.000 | 153.965 | 180.428 | 180.428 | 214.108 | 214.108 | 267.034 | 267.034 | 300.714 | 300.714 | 327.177 |
| 3.000.000 | 220.161 | 258.002 | 258.002 | 306.162 | 306.162 | 381.843 | 381.843 | 430.003 | 430.003 | 467.843 |
| 5.000.000 | 343.879 | 402.984 | 402.984 | 478.207 | 478.207 | 596.416 | 596.416 | 671.640 | 671.640 | 730.744 |
| 7.500.000 | 493.923 | 578.816 | 578.816 | 686.862 | 686.862 | 856.648 | 856.648 | 964.694 | 964.694 | 1.049.587 |
| 10.000.000 | 638.277 | 747.981 | 747.981 | 887.604 | 887.604 | 1.107.012 | 1.107.012 | 1.246.635 | 1.246.635 | 1.356.339 |
| 15.000.000 | 915.129 | 1.072.416 | 1.072.416 | 1.272.601 | 1.272.601 | 1.587.176 | 1.587.176 | 1.787.360 | 1.787.360 | 1.944.648 |
| 20.000.000 | 1.180.414 | 1.383.298 | 1.383.298 | 1.641.513 | 1.641.513 | 2.047.281 | 2.047.281 | 2.305.496 | 2.305.496 | 2.508.380 |
| 25.000.000 | 1.436.874 | 1.683.837 | 1.683.837 | 1.998.153 | 1.998.153 | 2.492.079 | 2.492.079 | 2.806.395 | 2.806.395 | 3.053.358 |



Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln (§ 13).



Das Mindesthonorar darf nicht unterschritten werden.

Das Höchsthonorar darf nicht überschritten werden.



Berechnungsaufgabe:

Berechnen Sie das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude bei anrechenbaren Kosten von 500.000,00 €. Gehen Sie davon aus, dass das Objekt in Honorarzone III einzustufen ist.



Wenn keine Honorarvereinbarung getroffen ist, ist der Mindestsatz der Tabelle zugrunde zu legen.

Damit gilt:

Honorarzone III Mindestsatz, anrechenbare Kosten

500.000,00 €: 100 % Honorar 62.900,00 €

Leistungsphasen 1 bis 4 sind 27 %

27 % aus 62.900,00 € 16.983,00 €



Die Zulässigkeit von Honorarvereinbarungen (§ 7):

- schriftlich
- bei Auftragserteilung
- im Rahmen der durch die Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze



schriftlich bedeutet:

eine Urkunde

zwei Unterschriften



Zwei sich kreuzende Schriftstücke erfüllen das
Schriftformerfordernis nicht.



Kriterium bei „Auftragserteilung“

wird sehr eng gesehen:

muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auftragserteilung erfolgen (1, 2 oder 3 Tage)



Im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze bedeutet:

- das rechnerische Endergebnis der Honorarvereinbarung darf
 - die Mindestsätze nicht unterschreiten
 - die Höchstsätze nicht überschreiten



Folge der Mindestsatzunterschreitung:

Honorarvereinbarung ist unwirksam, Architekt erhält die Mindestsätze.



Folge der Höchstsatzüberschreitung:

Architekt darf die Höchstsätze abrechnen, mehr jedoch nicht.



Unterschreitung der Mindestsätze ist nur in
Ausnahmefällen zulässig (§ 7 Abs. 3).

§ 7 Abs. 3:

*„Die in dieser Verordnung festgesetzten
Mindestsätze können durch schriftliche
Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten
werden.“*



Überschreitung der Höchstsätze nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen.



§ 10 Honorarberechnung bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

- (1) *Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.*

- (2) *Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.*



§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

- (1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.*

- (2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.*



- (3) *Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.*
- (4) *Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.*



Abrechnung der Nebenkosten

- pauschal oder
- nach Einzelnachweis

Wenn nicht bei Auftragserteilung pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist:

Einzelnachweis



Fälligkeit des Honorars

Das Honorar wird fällig

- wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und
- prüffähige Honorarrechnung überreicht worden ist
- die Architektenleistung abgenommen ist



Abschlagsrechnungen

Der Architekt ist berechtigt, Abschlagsrechnungen

- zu vereinbarten Zeitpunkten oder
- in angemessenen zeitlichen Abständen
- für nachgewiesene Leistungen

zu fordern.



Verjährung des Honoraranspruchs

Der Honoraranspruch verjährt:

- in 3 Jahren

Die **Verjährung beginnt** am Ende des Jahres, in dem der Honoraranspruch fällig geworden ist (Stellung einer prüffähigen Rechnung)

Verjährungsende also jeweils zum 31.12. drei Jahre nach Fälligkeit



Honorar bei Leistungen im Bestand

- Umbauszuschlag (Beispiel Objektplanung Gebäude: Vereinbarung bis 33 % möglich)
- Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten



Die Honorare für Umbauten und Modernisierungen sind

- nach den anrechenbaren Kosten
 - der Honorarzone
 - den Leistungsphasen
 - der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist
- zu ermitteln.